

ÖSTERREICHISCHE PÄDAGOGISCHE GESELLSCHAFT



Garnisongasse 3/6
1090 Wien
Tel. 0222 / 43 61 71-36 od. 38

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF ZL 42 GE/98	Wien, am 3. Juli 1989
Datum: - 5. JULI 1989	
Verteilt: 7.7.89 16:00	<i>Alsch Horant</i>

Hohes Präsidium!

In der Beilage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Psychologengesetz.

Wir hoffen, mit dieser gründlichen Befassung einen Beitrag zu einer Diskussion zu leisten, die gerade im Interesse der psychosozialen Versorgung der österreichischen Bevölkerung notwendig ist.

Wir bitten um Ihre Einsichtnahme in unsern Text und um Ihre Auseinandersetzung mit unseren Argumenten!

Mit hochachtungsvollem Gruß

Beilage
25 Exemplare


Ao.Univ.Prof.Dr. Friedrich Oswald
PRÄSIDENT DER ÖSTERREICHISCHEN
PÄDAGOGISCHEN GESELLSCHAFT

Präsident der ÖPG:

Ao.Univ.Prof. Friedrich OSWALD
Zentrum für das Schulpraktikum
der Universität Wien
Berggasse 17, 1090 Wien
Tel.: 3101957, 3102553

! ÖSTERREICHISCHE PÄDAGOGISCHE GESELLSCHAFT



Garnisongasse 3/6
1090 Wien
Tel. 0222 / 43 61 71-36 od. 38

Präsident der ÖPG: Ao.Univ.Prof. Friedrich OSWALD
Zentrum für das Schulpraktikum
der Universität Wien
Berggasse 17, 1090 Wien
Tel.: 3101957, 3102553

Wien, 3. Juli 1989

Stellungnahme der Österreichischen Pädagogischen
Gesellschaft
zum Entwurf des Psychologengesetzes in seiner Fas-
sung vom 19. Mai 1989

- A) Vorstellung der ÖPG
- B) Stellungnahme zum Entwurf des Psychologenge-
setzes:
 - Nicht-Exekutierbarkeit
 - Widersprüche zwischen Gesetzestext und Erläu-
terungen
 - Wissenschaftliche Einwände
- C) Gesamtresümee und Empfehlungen

A) Die Österreichische Pädagogische Gesellschaft
sieht sich in Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder veranlaßt, den vorliegenden Entwurf des Psychologengesetzes abzulehnen.

Die ÖPG ist eine bundesweite Körperschaft, deren Mitglieder im Wirkungsbereich von Universitäten, Hochschulen und Pädagogischen Akademien, in Ministerien sowie freiberufllich als wissenschaftlich ausgebildete Pädagogen tätig sind.

Die ÖPG versteht sich als Gesellschaft zur Förderung der Pädagogik als Wissenschaft sowie als Interessensvertretung von Personen, die ein Universitätsstudium der Pädagogik oder der Psychologie bzw. Soziologie absolviert haben und eine pädagogische Tätigkeit ausüben.

Das Selbstverständnis der Tätigkeit der ÖPG gründet sich auf die Erkenntnis, daß Fragestellungen, die auf das Erleben und Verhalten der Menschen bezogen sind,

- o von mehreren Einrichtungen und Disziplinen behandelt werden,
- o die durchgängig dem modernen Standard humanwissenschaftlichen Arbeitens entsprechen und
- o über weite Strecken an denselben psychosozialen Inhalten sowie mit denselben wissenschaftlichen und praktischen Methoden arbeiten.

B) Aus dieser Sicht begrüßt die ÖPG grundsätzlich Bestrebungen, die darauf abzielen, die Qualifikationen für die berufliche Ausübung bestimmter psychosozialer Tätigkeiten zu überprüfen und gesetzlich zu regeln. Die ÖPG tritt auch dafür ein, daß der gesetzliche Schutz von Berufsbezeichnungen erforderlich ist.

Bedauerlicherweise ist jedoch der vorliegende Entwurf zum Psychologengesetz nicht dazu geeig-

net, eine Verbesserung der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung Österreichs auf gesetzlichem Wege herbeizuführen.

Unsere Einwände konzentrieren sich auf folgende juridisch und humanwissenschaftlich bedenkliche Punkte:

1. Wesentliche Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind juridisch nicht exekutierbar.
2. Der Entwurf bietet keine juridische Handhabe zur tatsächlichen Realisierung der in den Erläuterungen enthaltenen zentralen Ansichten und Ansprüche.
3. Darüber hinaus beinhalten die Vorbemerkungen, die Erläuterungen sowie der Gesetzestext selbst Passagen, gegen die gewichtige wissenschaftliche Einwände vorgebracht werden müssen.

Diese Punkte werden im folgenden näher erläutert.

ad 1: Wesentliche Bestimmung des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind juridisch nicht exekutierbar. In mehrfacher Hinsicht weist der Gesetzestext Passagen auf, die keine eindeutigen Kriterien beinhalten, nach denen Entscheidungen gefällt werden könnten.

1.1. Im § 1 Absatz 1 wird als Spezifikum der psychologischen Berufsausübung die unmittelbare Anwendung von "Erkenntnisse(n) und Methode(n) der wissenschaftlichen Psychologie" genannt. Die Unterscheidung zwischen "mittelbarer" und "unmittelbarer" Anwendung ist dabei nach den Erläuterungen von Seite 13 von "eminenter Bedeutung" und findet ihren Niederschlag insbesonders in den Erläuterungen zu den Strafbestimmungen des § 14, wonach nur die unmittelbare Anwendung von Erkenntnissen und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie durch Nicht-Psychologen strafrechtlich verfolgt werden kann.

Sollte nach einer Unterscheidung von "mittelbarer" und "unmittelbarer" Anwendung vorgegangen werden, bedürfte es eindeutiger Entscheidungskriterien; diese fehlen im Gesetzestext völlig! Wenn jemand in sozialwissenschaftlich qualifizierter Weise im Bereich der "Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Verhaltens und Erlebens von Menschen" (§ 1 Absatz 1) beruflich tätig ist, so kann aufgrund des Gesetzestextes nicht entschieden werden, ob er nun den "psychologischen Beruf" im Sinne dieses Bundesgesetzes ausübt oder nicht. Somit sind sämtliche weitere an den § 1 Absatz 1

anknüpfenden Bestimmungen dieses Gesetzes-
textes juridisch nicht exekutierbar.

- 1.2. Im § 1 Absatz 1 ist von der Anwendung von "Erkenntnisse(n) und Methode(n) der wissenschaftlichen Psychologie" die Rede.

Die juridische Exekutierbarkeit dieser Formulierung rechnet damit, daß mit dem Begriff der wissenschaftlichen Psychologie eine eindeutig beschreibbare wissenschaftliche Disziplin bezeichnet werden kann. Tatsächlich existiert aber selbst innerhalb der universitär betriebenen Psychologie Uneinigkeit darüber, welche Erkenntnisse und Methoden als "wissenschaftlich psychologisch" bezeichnet werden können und welche nicht.

Andererseits ist diese Gesetzespassage auch deswegen nicht exekutierbar, weil sich keine bestimmten "Erkenntnisse und Methoden" als ausschließlich dem Bereich der Psychologie zugehörig beschreiben lassen. Tatsächlich wird mit denselben wissenschaftlichen Methoden in sämtlichen Sozialwissenschaften gearbeitet; demgemäß ist es auch nicht möglich, Erkenntnisse, die dabei zu Fragen der Beratung, Behandlung, Diagnostik oder Persönlichkeitsförderung gewonnen werden, den Forschungsaktivitäten einer einzigen Disziplin zuzuschreiben. (Siehe dazu die ausführlichen Bemerkungen unter Punkt 3.1.)

- 1.3. Durch § 4 Absatz 1, § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 4 soll in juridisch exekutierbarer Weise festgelegt wer-

den, über welche Qualifikationen Personen verfügen müssen, wenn sie im Sinne des Gesetzes den Beruf eines Psychologen ausüben wollen.

Die im Gesetzestext festgehaltenen Forderungen nach "dem in öffentlichen Einrichtungen auf diesem Gebiet üblichen Ausmaß der Ausbildung" (§ 4 Absatz 1, § 4 Absatz 2) sowie nach "ausreichenden Erkenntnissen und Erfahrungen" (§ 10 Absatz 5, § 11 Absatz 4) sind aber beliebig interpretierbar und so unpräzise gehalten, daß sie nicht einmal als Rahmenvorgabe zur Ausarbeitung entsprechender Durchführungsbestimmungen taugen.

ad 2: Der Entwurf bietet keine juridische Handhabe zur Realisierung vieler wünschenswerter Ansichten und Absichten, die in den Erläuterungen vorgestellt werden.

2.1. In den Erläuterungen zu § 1 wird auf Seite 16 die begrüßenswerte Absicht geäußert, daß durch den "Wortlaut des § 1" die "Angelegenheiten anderer Berufe, etwa der Ärzte, Pädagogen, Theologen und Sozialarbeiter sowie die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten der Beratung oder anderer Hilfestellungen für Menschen" nicht erfaßt werden sollen.

Der Gesetzestext enthält aber keine Passage, welche die juridische Exekution dieser Absicht sicherstellt. Im Gegenteil:

a) In § 1 (4) ist bloß davon die Rede, daß "durch dieses Bundesgesetz die gesetzlichen

Vorschriften in Bezug auf die Ausübung des ärztlichen Berufes sowie die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung, des Unterrichts, der Sozialarbeit, der Beratung oder anderer Hilfestellungen für Menschen nicht berührt (werden)". Nun wird hier ausdrücklich von "gesetzlichen Vorschriften" gesprochen, während gleichzeitig festzuhalten ist, daß die Angelegenheiten der oben genannten Berufe sowie die berufsmäßige Ausübung der oben genannten Tätigkeiten im überwiegenden Ausmaß gesetzlich nicht geregelt sind. Für diesen Bereich findet der § 1 (4) keine Anwendung. Entgegen den Erläuterungen von Seite 16 ist daher mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß der § 1 (4) die "Angelegenheiten anderer Berufe, etwa der Ärzte, Pädagogen, Theologen und Sozialarbeiter sowie die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten der Beratung oder anderer Hilfestellungen für Menschen" zum überwiegenden Ausmaß nicht zu schützen vermag.

b) Die Angelegenheiten der eben genannten Berufe sowie die berufsmäßige Ausübung der genannten Tätigkeiten werden auch nicht durch die "Formulierung eines negativen Abgrenzungskataloges" zwischen der psychologischen Berufsausübung und der Ausübung anderer sozialwissenschaftlich fundierter beruflicher Tätigkeiten geschützt. Den Erläuterungen von Seite 15 zufolge wurde auf die Formulierung eines solchen Abgrenzungskataloges nämlich ausdrücklich "verzichtet".

c) Damit reduziert sich die legistische Absicherung der auf Seite 16 zum § 1 formulierten Erläuterungen auf die Annahme, daß die wissenschaftlich fundierte Tätigkeit, wie sie von Pädagogen, Theologen oder Sozialarbeitern oder wie sie innerhalb von Beratung oder "anderer Hilfestellungen für den Menschen" ausgeübt wird, frei ist von der "unmittelbaren Anwendung" der "Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie". Wie in den Punkten 1.1. und 1.2. dargelegt wurde, lässt sich aber nicht eindeutig entscheiden, welche Tätigkeiten eine "unmittelbare Anwendung" der "Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie" darstellen und welche nicht. Daher bietet auch der Verweis auf § 1 (1) alles andere als eine legistische Absicherung der auf Seite 16 zum § 1 festgehaltenen Erläuterungen: Nach § 14 bleibt demnach die Möglichkeit offen, daß jede sozialwissenschaftliche Tätigkeit, die von der "Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Verhaltens und Erlebens von Menschen handelt", mit einer Geldstrafe bis zu öS 100.000,-- bedroht wird, wenn der ausführende Sozialwissenschaftler kein Psychologe im Sinne des Gesetzesentwurfes ist. Jeder Nicht-Psychologe wird damit - als Sozialwissenschaftler!! - kriminalisiert.

2.2. Im Vorblatt (S. 1) und in den Erläuterungen (S. 7 f, S. 14, S. 21 f) ist mehrfach davon die Rede, daß durch das Gesetz der Schutz der Konsumenten, die psychologische Versorgung der Bevölkerung sowie der "Schutz der Öffentlichkeit vor der mißbräuchlichen Verwendung der Worte 'psychologisch', 'Psychologie' oder 'Psy-

chologe'" sichergestellt werden soll.

(§ 9 (4)).

Im Gesetzestext finden sich aber keine Passagen, die eine Erfüllung dieser Vorhaben und Ansprüche sicherstellen:

a) Im Falle des In-Kraft-Tretens des Gesetzes würden Konsumenten bloß insofern geschützt werden, als sie wüßten, daß Personen, die sich "Psychologe" nennen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit das Attribut "psychologisch" verwenden, Absolventen der Studienrichtung Psychologie sind, die überdies eine postuniversitäre Ausbildung absolvierten oder eben absolvieren. Da das Gesetz aber völlig offen läßt, über welche spezifischen Qualifikationen jemand verfügen muß, um bestimmte Tätigkeiten auszuüben, da das Gesetz auch nicht regelt, in welcher Weise entsprechende Qualifikationsnachweise zu erbringen sind, und da das Gesetz überdies offen läßt, welchen näheren fachlichen bzw. pädagogischen Anforderungen jene Personen entsprechen müssen, die in der postuniversitären Ausbildung tätig werden, bietet es keine legistischen Grundlagen, um den angekündigten Konsumentenschutz zu gewährleisten. Die in § 10 (5) formulierte Forderung, daß die "zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen ... sich bei der Ausübung des psychologischen Berufes grundsätzlich auf Arbeitsgebiete und Methoden zu beschränken (haben), auf denen sie ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben", ist zu unpräzise gehalten.

Letzteres gilt auch für § 26, der keineswegs die in § 4 enthaltene und völlig unverständ-

liche Möglichkeit ausschließt, daß Absolventen der Studienrichtung Psychologie, innerhalb welcher keineswegs die Ausübung von Psychotherapie gelehrt wird, nach der Absolvierung einer einjährigen postuniversitären Ausbildung Psychotherapie absolvieren.

b) Auch die psychologische Versorgung der Bevölkerung wird durch dieses Gesetz nicht verbessert. Denn abgesehen davon, daß erst erklärt werden müßte, was unter der "psychologischen Versorgung der Bevölkerung" zu verstehen ist (vgl. die Punkte 3.1. und 3.2.), enthält das Gesetz keinen Hinweis zur Frage, in welcher Weise der Bedarf nach einer solchen Versorgung erhoben und wie die Realisierung dieser Versorgung durchgeführt werden soll. In diesem Zusammenhang gibt es auch keine Erhebung, welche die Frage beantwortet, ob in Österreich überhaupt genügend qualifizierte Ausbildungsstellen für jene Psychologen existieren, die zur Bedarfsabdeckung nötig wären. Auch fehlt die Angabe genauerer Anforderungsprofile für einzelne Ausbildungsstellen.

Zwischenresümee

Die bisher ausgeführte Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Psychologengesetzes mag den Eindruck erwecken, als sei es möglich, den Gesetzestext über die Änderung einzelner Passagen juridisch exekutierbar zu machen bzw. ihm jene Gestalt zu geben, die eine juridische Exekutierung jener wünschenswerten Ansprüche und Vorhaben ermöglicht, die in den Erläuterungen enthalten sind. Bei genauer Durchsicht erweist sich dieser Eindruck als problematisch. Denn die gesamte Gesetzesvorlage enthält an zentralen Stellen Passagen, gegen die erhebliche sozialwissenschaftlich fundierte Einwände zu erheben sind.

ad 3: Die gesamte Gesetzesvorlage enthält Passagen, gegen die gewichtige sozialwissenschaftlich orientierte Einwände vorzubringen sind.

3.1. Der Gesetzesentwurf öffnet die Möglichkeit, in problematischer Weise den Gesamtbereich sozialwissenschaftlicher Forschung, Lehre und Praxis dem Fach der Psychologie zu- bzw. unterzuordnen.

a) Im Gesetzestext bleibt unberücksichtigt, daß sämtliche wissenschaftliche Arbeiten im sozialwissenschaftlichen Bereich vom "Verhalten und Erleben von Menschen" und somit auch von der "Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage" des Verhaltens und Erlebens handeln (§ 1 (1)). Und es bleibt weiters unberücksichtigt, daß die Methoden der qualitativ-empir-

rischen, quantitativ-empirischen, historischen, wissenschaftstheoretischen ... Forschungen sowie deren Standards für alle Sozialwissenschaftler gleichermaßen verbindlich sind. Auch betreffen Methodendiskussionen, wie sie im Punkt 1.2. erwähnt wurden, alle Sozialwissenschaften gleichermaßen; sowie spezifische Erkenntnisse über die praktische Durchführung von der "Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Verhaltens und Erlebens von Menschen" in sämtlichen sozialwissenschaftlichen Disziplinen und Fächern erarbeitet wurden und werden.

In völlig ungerechtfertigter Weise wird aber im Gesamttext - und dabei insbesonders im § 1 - von den "Erkenntnissen und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie" gesprochen, ohne daß gleichzeitig ausgewiesen wird, worin sich nun Psychologie von anderen Disziplinen bzw. worin sich die unmittelbare Anwendung von Erkenntnissen und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie von der unmittelbaren Anwendung von Erkenntnissen und Methoden der wissenschaftlichen Pädagogik, Soziologie, Theologie, Psychotherapie ... unterscheiden. Das bedeutet aber, daß ungerechtfertigterweise sämtliche praktische Methoden, die in den einzelnen sozialwissenschaftlichen Disziplinen entwickelt wurden und praktiziert werden sowie sämtliche Erkenntnisse, die diesen Disziplinen entstammen, nachträglich und künftig einer einzigen dieser vielen Disziplinen zugerechnet werden. Diese Tendenz ist auch dem "Allgemeinen Teil" der Erläuterungen zu entnehmen, wo im historischen Überblick 12 Personen angeführt werden, die für die Entwicklung der Psychologie

in Österreich maßgeblich waren, ohne daß darauf hingewiesen würde, daß die meisten dieser Personen zumindest auch anderen Disziplinen zuzuordnen sind: Bühler und Tandler der Medizin; Glöckel der Pädagogik, Lazarsfeld der Soziologie; und Brentano, von Ehrenfels, Husserl und Meinong der Philosophie.

b) Die ungerechtfertigte Tendenz, sämtliche sozial-wissenschaftliche Aktivitäten der Psychologie zuzurechnen, kommt überdies in der Beschreibung der Tätigkeitsfelder in § 1 (2) und § 1 (3) zum Ausdruck. Hier ist der Gesamtbereich der sozialwissenschaftlichen Diagnostik, Beratung, Betreuung und Behandlung genannt und überdies mit dem Attribut "psychologisch" versehen. Nach den oben erfolgten Ausführungen (in den Punkten 1.1., 1.2. und 3.1.a) ermöglicht dies die Subsumierung sämtlicher sozialwissenschaftlicher Bereiche der Diagnostik, Beratung, Betreuung und Behandlung unter die Disziplin der Psychologie.

c) In diesem Zusammenhang fällt der ÖPG besonders auf, daß in § 1 (2) in den Erläuterungen auf den Seiten 13 f. sowie im "Allgemeinen Teil" der Erläuterungen auf den Seiten 3 f. eine Vielzahl von Tätigkeiten den "Bereiche(n) der psychologischen Berufsausübung" zugerechnet werden, obgleich diese Tätigkeiten zu den zentralen Forschungs- und Anwendungsbereichen der wissenschaftlichen Pädagogik zählen: die Diagnostik, Beratung und Betreuung "im Zusammenhang mit Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen" (§ 1 (1,2)) und "Sexualproblemen" (S. 3) fallen in den Bereich

der Sozialpädagogik. "Berufseignungsdiagnostik" und Berufsberatung sind der Berufspädagogik zuzuordnen. Die "Feststellung" und "Behandlung" (S. 4) bei "Störungen und Leidenszuständen" (S. 13) sowie die "soziale und berufliche Habilitation" sind ebenso der Sonder- und Heilpädagogik zuzuzählen wie die "Hilfestellung bei Lernschwierigkeiten und die ... Behandlung spezifischer Leistungserschwernisse, wie etwa Legasthenie" (S. 4). Entscheidungen "über die Schulreife eines Kindes" (S. 4) sind ebenso wie "die Feststellung und Erklärung individueller Unterschiede im Erleben und Handeln" der wissenschaftlichen Schulpädagogik zuzurechnen. Und die "Analyse sozialer Gruppenvorgänge" (S. 13) oder die im § 1 (2) 1. Tätigkeiten sind in dieser allgemeinen Formulierung nahezu allen Spezialdisziplinen der wissenschaftlichen Pädagogik zuzuordnen.

d) Auch der Gesamtbereich der Psychotherapie wird in diesem Gesetz der Disziplin der Psychologie zugeordnet. In diesem Sinn ist an mehreren Stellen von der "Milderung oder Beseitigung von ... Störungen" die Rede, die dem Tätigkeitsfeld der "Psychologischen Behandlung" zugerechnet wird (§ 1 (2); ähnlich § 11, § 12 (3); Erläuterungen S. 4, 15, 17). Und im § 25 sowie in den Erläuterungen auf den Seiten 14 und 30 werden "psychotherapeutische Tätigkeiten" als "Bestandteil der psychologischen Behandlung" (S. 30) sowie als dem "Rahmen der psychologischen Behandlung" zugehörig ausgewiesen (S. 14, 30). Dies ist insbesonders auch deshalb verwunderlich, weil die ÖPG in einem ausführlichen Schreiben vom 18. Oktober 1988

dem Bundeskanzleramt unter Verweis auf jüngere wissenschaftliche Studien ausführlich dargelegt hat, daß psychotherapeutische Methoden auch (oder sogar insbesonders) dem heutigen Gegenstandsbereich der wissenschaftlichen Pädagogik zugeordnet werden müssen.

3.2. Bemerkenswerterweise wird in der Gesetzesvorlage nicht nur die Tendenz verfolgt, die Methoden und Erkenntnisse sämtlicher Sozialwissenschaften der einen Disziplin "Psychologie" zuzuordnen. Denn die Gesetzesvorlage eröffnet darüber hinaus in bedenklich vielfacher Hinsicht die Möglichkeit, künftig nur mehr bestimmten Absolventen der Studienrichtung Psychologie die berufsmäßige Anwendung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu gestatten.

Dies folgt aus zwei Punkten:

1. aus den Ausführungen zu den Punkten 1.1., 1.2., 2.1., und 3.1., in denen darauf hingewiesen wurde, daß es keine gesetzliche Handhabe dafür gibt, den Anspruch zurückzuweisen, die gesetzlich nicht geregelte Anwendung sämtlicher sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden als "unmittelbare Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Methoden" zu begreifen; sowie

2. aus § 2, § 3 und § 6, denen zufolge der Abschluß der Studienrichtung Psychologie eine unverzichtbare Voraussetzung zur berufsmäßigen unmittelbaren Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie darstellt.

Dagegen ist einzuwenden:

a) Es ist völlig rätselhaft, weshalb gerade Absolventen der Studienrichtung Psychologie zur späteren Ausübung sozialwissenschaftlicher Tätigkeiten besser geeignet sein sollten als Absolventen anderer Studienrichtungen oder Ausbildungsgänge. Selbst wenn man die Auffassung teilt, daß es zur selbständigen Ausübung sozialwissenschaftlicher Berufe einer postuniversitären "Ausbildung in der Dauer von zumindest einem Jahr" § 4 (1) bedarf, gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, daß bloß Absolventen der Studienrichtung Psychologie zu einer solchen Ausbildung zugelassen werden dürfen. Ein solcher Anhaltspunkt findet sich auch dann nicht, wenn man die sozialwissenschaftlichen Studienordnungen, sozialwissenschaftlichen Studienpläne sowie die Lehrveranstaltungen, die an den sozialwissenschaftlichen Instituten der österreichischen Universitäten angeboten werden, einer didaktischen und inhaltsorientierten Analyse unterzieht.

b) In diesem Zusammenhang müßte das In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzesentwurfes als ein völlig unnachvollziehbarer Versuch des Gesetzgebers verstanden werden, einerseits eine Vielzahl an sozialwissenschaftlichen Studiengängen an Österreichs Universitäten einzurichten, um andererseits den Absolventen der meisten dieser Studienrichtungen unter Strafandrohung zu verbieten, das-jenige berufsmäßig auszuüben, was sie in ihren Studiengängen gemäß ihren Studienordnungen und Studienplänen gelernt haben.

c) Die mit dem Gesetzestext eröffnete Möglichkeit, bloß bestimmten Absolventen der Studienrichtung Psychologie die berufsmäßige Anwendung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu gestatten, betrifft aber auch Absolventen außeruniversitärer Ausbildungsgänge. Auch Sozialarbeiter, Bewährungshelfer, Erzieher, Lehrer ... laufen Gefahr, ihre gesetzlich nicht eindeutig geregelten Tätigkeiten, die als Anwendung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden begriffen werden können, beruflich nicht mehr weiter ausüben zu dürfen. Die Aufrechterhaltung der psychosozialen Versorgung Österreichs würde mit dem Inkraft-Treten dieses Gesetzesentwurfes somit nicht gefördert, sondern vielmehr gefährdet werden.

d) Völlig unverständlichweise würde mit dem Gesetzesentwurf auch die Realisierung des Psychotherapie-Gesetzes gefährdet werden, das der weithin geteilten Überzeugung Rechnung tragen soll, den Absolventen möglichst vieler Quellenberufe den Zugang zu einer qualifizierten Psychotherapie-Ausbildung und damit zur berufsmäßigen Ausübung von Psychotherapie so zu öffnen, wie es zwischen dem Dachverband Österreichischer psychotherapeutischer Vereinigungen und dem Bundeskanzleramt bereits vorbesprochen wurde.

3.3. Die Bedenken, die in den Punkten 3.1. und 3.2. im Zusammenhang mit dem unklaren Ausdruck von der "unmittelbaren" Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie geäußert wurden, erfahren eine weitere Ver-

schärfung angesichts der Stellung, die dem Berufsverband Österreichischer Psychologen (BÖP) mit dem In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzesentwurfes zukäme.

Diesem Berufsverband käme, wie Jürgen Pelikan vermerkt - nicht nur "eine überragende Stellung in der Definition und Regulierung des psychologischen Angebotes zu", sondern überdies die gesetzlich festgeschriebene Kompetenz des Monopols auf die Begriffe "psychologisch, Psychologie, Psychologie" zu kontrollieren. Bezeichnend ist dabei, daß nach § 9 (2) der Bundeskanzler in jedem Fall bloß den BÖP anzuhören hat, wenn ein Akademiker, der kein Psychologe ist, das Ansuchen bezüglich der Verwendung der Bezeichnung "psychologisch" stellt.

In diesem Zusammenhang ist die Einrichtung einer solch mächtigen Standesvertretung, die überdies die Angelegenheiten einer so unpräzis beschreibbaren Disziplin wie jener der Psychologie zu verwalten hat, sehr fragwürdig. Der internationale Vergleich weist überdies darauf hin, daß solche Standesvertretungen die Förderung interdisziplinärer Kooperation sowie die gesetzliche Neuregelung psychosozialer Belange oft empfindlich behindern. Die jüngsten Erfahrungen, die in Österreich im Zusammenhang mit dem Versuch der Anbahnung einer längst fälligen gesetzlichen Regelung der Psychotherapie machbar waren, bestätigen dies in beeindruckender Weise.

- 3.4. Mit Befremden stellt die ÖPG daher fest, daß der Gesetzgeber im Falle des Inkrafttretens des

Gesetzes laut Seite 10 der Erläuterungen zwar die Absicht bekundet, "mittelfristig ein Studium anzustreben ..., in dem theoretisches Wissen und praktische Kenntnisse und Erfahrungen als integrale Bestandteile so umfassend vermittelt werden, daß mit Abschluß der Studienrichtung Psychologie auch jene Personen zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt sind, die eine im § 1 (2) umschriebene psychologische Tätigkeit auszuüben beabsichtigen"; tatsächlich müßte aber festgestellt werden, daß es der Gesetzgeber bevorzugt, von kaum präzisierten (und nach der Gesetzesvorlage auch kaum präzisierbaren) postuniversitären Ausbildungsaktivitäten auszugehen. Darin ist eine Geringschätzung universitärer Einrichtungen zu sehen. Dies kommt auch im § 4 (5) zum Ausdruck, wo "für die Organisation und Durchführung der verpflichtenden Fortbildung und der Fortbildungsveranstaltungen ... der Berufsverband österreichischer Psychologen zu sorgen (hat)", nicht aber die Universität.

- 3.5. Die Notwendigkeit einer postuniversitären Ausbildung wird laut § 4 (1) bloß für jene berufliche psychologische Tätigkeit gefordert, die der Berufsbeschreibung von § 1 (2) entspricht. Davon wird die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 (3) unterschieden, wozu "Tätigkeiten insbesonders auf den Gebieten der Arbeits-, Berufs-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (gehören), die sich nicht auf einzelne Menschen beziehen und daher keine direkten Folgen für die betroffenen Personen haben". Diese Tätigkeiten sollen deshalb auch dann ausführbar sein, wenn keine einjährige

postuniversitäre Ausbildung vorliegt.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie die im § 1 (3) genannten Tätigkeiten ausführbar sein sollen, ohne daß sie "direkte Folgen für die betroffenen Personen ... haben"; diese Unterscheidung samt den entsprechenden Folgerungen, die im § 4 gezogen werden, sind unhaltbar.

3.6. Bezuglich der gesamten Ausbildungs- und Fortbildungsfrage fällt auf, daß im Vorblatt auf Seite 2 mit Nachdruck darauf hingewiesen wird, daß die Verwirklichung des vorliegenden Gesetzesentwurfes dem Bund keine Kosten bereitet. Das verweist auf die völlig offene Frage, wie die Finanzierung der Ausbildungs- und Fortbildungsvorhaben erfolgen soll, die das Gesetz in § 4 und § 5 als verpflichtend vorsieht. Es wird damit die Möglichkeit eröffnet, daß Absolventen des Studiums der Psychologie nicht die Möglichkeit haben, unter Verweis auf die Beendigung ihres Studiums eine psychologische berufliche Tätigkeit auszuüben, die ihnen die Finanzierung des Lebensunterhaltes gewährleistet; und gleichzeitig könnte von ihnen gefordert werden, daß sie Geld aufzubringen haben, um später einmal (nach der Beendigung ihrer postuniversitären Ausbildung) den Beruf eines Psychologen auszuüben. Die soziale Lage, in welche Absolventen der Studienrichtung Psychologie dann geraten, ist sozialwissenschaftlich nicht vertretbar.

Darüber hinaus kann die Zulassung zu beschränkten Ausbildungsplätzen als eine Art

versteckter **numerus clausus** praktiziert werden. Der Status eines Absolventen des Studiums der Psychologie, der noch nicht in die Psychologenliste aufgenommen ist, bleibt ungeklärt.

c) Gesamtresümee und Empfehlungen

1. Sollte es für die Konzeption eines Standesgesetzes, gegen welches die oben skizzierten Bedenken einzuwenden sind, trotz aller Einwände gute Gründe geben, so scheint ein solches Standesgesetz nur dann realisierbar und sinnvoll zu sein, wenn intensive Verhandlungen mit sämtlichen beteiligten Gruppen, Institutionen und Interessensverbänden geführt werden, die von solch einem Gesetz betroffen werden.

In diesem Zusammenhang muß die ÖPG auch mit Befremden vermerken, daß sie vom Bundeskanzleramt aufgefordert war, gemeinsam mit dem Berufsverband österreichischer Psychologen (BÖP) offene Fragen zu klären und Kompromisse zu suchen. Es ist der ÖPG nicht nachvollziehbar, weshalb die im Auftrage des Bundeskanzleramtes geführten Gespräche, die zu Einigungen geführt hatten, nun im Gesetzestext keinen Niederschlag finden.

Sollte ein Standesgesetz, das die Agenden der Absolventen des Studiums der Psychologie regelt, weiterverfolgt werden, so insistiert die ÖPG als Standesvertretung der Absolventen des Studiums der Pädagogik zumindest darauf, daß folgende, mit dem BÖP abgesprochenen Punkte im Gesetzestext

Berücksichtigungen erhalten:

a) Es müßte sichergestellt sein, daß jedes Psychologengesetz die Berufstätigkeit der Absolventen des Studiums der Pädagogik nicht betrifft, sofern diese Berufstätigkeit unter Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Pädagogik ausgeübt wird.

(Eine vergleichbare Passage war im § 14 eines früher erstellten Entwurfes zum Psychologengesetz enthalten.)

b) Was die Verwendung des Attributes "pädagogisch-psychologisch" betrifft, so müßte eine paritätisch besetzte Kommission zwischen ÖPG und BÖP eingesetzt werden, welche über die Zulässigkeit der Verwendung des Attributes sowohl für Pädagogen als auch für Psychologen befindet. (Die ÖPG forciert im übrigen die freie Verwendbarkeit des Attributes "pädagogisch-psychologisch" für Absolventen des Studiums der Pädagogik.)

Die Berücksichtigung dieser Forderungen der ÖPG ist im Falle einer Neukonzeption des Psychologengesetzes deshalb unverzichtbar, weil sich die wissenschaftliche Pädagogik im gesamten deutschsprachigen Raum heute als Disziplin präsentiert, die vom Insgesamt der Veränderung von Erleben und Verhalten durch Interaktion und Kommunikation handelt. Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den Punkten 1.1., 1.2., 2.1., 3.1., 3.2. und 3.3. ist es daher aus der Sicht einer pädagogischen Standesverfügung als unabdingbar anzusehen, dem Sinn der erwähnten Forderungen der ÖPG zu entsprechen.

2. Die ÖPG unterstreicht auch die Notwendigkeit der Erstellung eines Psychotherapiegesetzes. Die enge Verflechtung zwischen der Materie des Psychologengesetzes und der Materie, die durch das Psychotherapiegesetz geregelt werden soll, erlaubt keine Vorziehung des Psychologengesetzes. Aus Gründen des Konsumentenschutzes sowie der Sicherstellung der psychosozialen Versorgung scheint die Anbahnung einer Regelung der Psychotherapie sogar dringlicher zu sein als die Vorbereitung von Gesetzesvorhaben bzw. Gesetzespassagen, welche primär partikulären Standesinteressen entsprechen.

Was die Psychotherapieregelung betrifft, so betont die ÖPG abermals mit Nachdruck, daß die Quellenberufe, an welche eine Psychotherapieausbildung angeschlossen werden kann, so breit wie möglich gefächert werden sollen. Nur auf diesem Wege ist gewährleistet, daß der Entstehung eines Psychotherapie-Graumarktes entgegen gearbeitet wird, wie er sich in anderen Ländern unter dem Begriff "Beratung" in bedenklicher Weise entfaltet.

Damit die Grenzen zwischen einem Psychologengesetz und einem Psychotherapiegesetz klar gezogen werden können, ist es unbedingt notwendig, in der Beschreibung der Tätigkeitsbereiche von Psychologen Begriffe wie "Behandlung" oder "Störung" zu vermeiden. Wenn der Begriff "Psychotherapie" verwendet wird, muß klar sein, daß in sämtlichen Belangen der Psychotherapie ein gleichzeitig zu verabschiedenes Psychotherapiegesetz das umfassendere und in diesem Sinn "stärkere" Gesetz darstellt.

3. Insgesamt empfiehlt die ÖPG mit Nachdruck die Anbahnung eines umfassenden Gesetzesvorhabens zur Sicherung und Verbesserung der gesamten psychosozialen Versorgung Österreichs unter Einbeziehung aller Gruppen, Verbände und Institutionen, die mit dieser Problematik befaßt sind bzw. von dieser betroffen sind.
4. Zu alledem kommt die durch die mögliche Gesetzesverdung des vorliegenden Entwurfs entstehende Rechtsunsicherheit: Viele, die im psychosozialen Bereich qualifiziert arbeiten, aber den Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs nicht entsprechen, werden von vornherein zu potentiellen Kriminellen gestempelt.

Die Entscheidung darüber, ob eine "psychologische Tätigkeit" vorliegt, wäre nach der Intention dieses Entwurfs dem Berufsverband österreichischer Psychologen (BÖP) übertragen. Dieser private Verband erhielte damit Exekutivfunktion - ohne qualitativ eindeutige Entscheidungskriterien. Er würde ein Gesetz zur Wahrnehmung seiner eigenen Interessen zur Verfügung haben.

Vor Beispielsfolgerungen muß gewarnt werden!



Wien, 3. Juli 1989

Ao.Univ.Prof.Dr. Friedrich Oswald
Präsident der Österreichischen
Pädagogischen Gesellschaft